

Nr. 120 der Urkundenrolle für das Jahr 2006

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Es wird hiermit bestätigt, dass die geänderten Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Wetzlar, den 04. Oktober 2006

L.S. gez. Rückert

NOTARIN

SATZUNG

DER

**UNTERNEHMEN WIRTSCHAFT UND KUNST - ERWEITERT,
GEMEINNÜTZIGE GMBH**

IN DER FASSUNG VOM 04. OKTOBER 2006

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

**Unternehmen Wirtschaft und Kunst - erweitert,
Gemeinnützige GmbH.**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist 60487 Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt gleichberechtigt nebeneinander, ausschließlich und unmittelbar die Förderung von
 - a) Wissenschaft und Forschung,
 - b) Bildung und Erziehung,
 - c) Kunst und Kultur,

im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Kunstwissenschaften befaßt sich die Gesellschaft mit der wissenschaftlichen Erarbeitung von zeitgemäßen Wirtschafts- und Gestaltungsbegriffen (z. B. dem Kapital-, Arbeits-, Einkommensbegriff). Gegenstand der Forschung sind die Auswirkungen einer sich wandelnden Wirtschaft auf die Gestaltung der sozialen und ökologischen Verhältnisse und die Auswirkungen der sich wandelnden sozialen und ökologischen Verhältnisse auf die Wirtschaft, insbesondere in Deutschland.

2. Zur Erfüllung dieses Gesellschaftszwecks kann sie z. B.
 - Forschungsvorhaben selbst durchführen oder solche Vorhaben fördern und veröffentlichen,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Seminare und Ausstellungen abhalten.

Daneben betreibt die Gesellschaft Bildung und Erziehung mit dem Ziel, möglichst viele Menschen aus den Bereichen Wirtschaft und Kunst in Gesprächs- und Werkgruppen zusammenzuführen, um auf diesem Wege neue Gestaltungsansätze für die theoretische und praktische Lösung der anstehenden wirtschaftlichen und ökologischen Fragen zu entwickeln und diese im praktischen Vollzug in Übungen und Aktionen umzusetzen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Pflanzaktionen von Künstlern und von Wirtschaftsunternehmungen unter Mitwirkung ihrer Mitarbeiter an ökologischen und sozialen Brennpunkten.

Für ihre Weiterbildungsarbeit kann die Gesellschaft Bücher, Broschüren und sonstige Informationen herstellen, verlegen und veröffentlichen sowie Filme produzieren.

Die Gesellschaft will außerdem dazu beitragen, daß die im Bereich der Kunst entwickelten Gestaltungs- und Qualitätsbegriffe auf wirtschaftliche Gestaltungsvorgänge im Sinne des „Erweiterten Kunstbegriffs“ von Josef Beuys übertragen und angewendet werden.

Dies geschieht insbesondere durch

- vielfältige Kunstaktionen,
- Vorträge, Seminare, Symposien, Ausstellungen.

3. Die Gesellschaft darf Zweigstellen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Gewinnverteilung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter erhalten. Die Gesellschafter oder geschäftsführende Gesellschafter können für ihre Tätigkeit, im Rahmen des Satzungszweckes, ein angemessenes Honorar, aus den Mitteln der Gesellschaft, erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nur die erbrachten Leistungen auf die Stammeinlagen und - nach Wahl der Gesellschaft - die der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Sachen oder eine Vergütung in Höhe von deren gemeinem Wert gegen Übereignung der Sachen an die Gesellschaft. Die §§ 30, 32 a GmbHG bleiben unberührt.

Das nach Beendigung der Liquidation der Gesellschaft verbleibende Vermögen wird, soweit es nicht an die Gesellschafter zu verteilen ist, an eine andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft vergeben, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Zwecken im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Die begünstigte Körperschaft wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt, dessen Ausführung dem oder den Liquidatoren obliegt. Lehnt die begünstigte Körperschaft den Anfall ab, ist eine andere durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmen.

Allgemein dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

36.200,00 Euro (in Worten: Sechsendreißigtausendzweihundert Euro).
2. Die Stammeinlagen sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter ist jedoch berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Dieser ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung eingeräumt sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Für die folgenden Handlungen der Geschäftsführer ist ein Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz,
 - b) Dienstverträge, bei denen eine Vergütung von mehr als 50.000,00 Euro jährlich versprochen wird,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Krediten, Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie Ausstellen von Eigenakzepten über jeweils mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,

- d) Anschaffung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens jeglicher Art, deren Kauf- bzw. Verkaufspreis mehr als 50.000,00 Euro je Einzelfall beträgt,
- e) Eingehung, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen, die die Gesellschaft mehr als zwei Jahre berechtigen oder verpflichten,
- f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- g) Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- h) Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

Mindestens einmal jährlich ist von der Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung zu berufen, wenn mindestens drei Gesellschafter dies verlangen oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

Alle Gesellschafter sind schriftlich (E-Mail, Brief etc.) zu laden. Die Einladung hat 2 Wochen vor der Versammlung zuzugehen.

Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Gesellschafter nach Köpfen anwesend oder ersatzweise, die anwesenden Gesellschafter schriftlich durch die Nichtanwesenden zur Wahrnehmung der Stimmen bevollmächtigt sind.

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Gesellschafterversammlung und - wenn die einfache Mehrheit der Gesellschafter einverstanden ist - auch außerhalb einer solchen entweder schriftlich oder mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Sie sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine bestimmte Form vorschreibt.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Abgestimmt wird nach Köpfen. Jeder Kopf bedeutet eine Stimme ohne Rücksicht auf die gehaltenen Geschäftsanteile.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 76 %.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat haben. Mit einer Mehrheit von mindestens 76 % der Stimmen beschließt die Gesellschafterversammlung über
 - a) seine Einberufung,
 - b) die Anzahl seiner Mitglieder,
 - c) die Benennung seiner Mitglieder,
 - d) die Benennung eines Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder,
 - e) die Dauer seines Bestehens, die regelmäßige Amtszeit seiner Mitglieder und seine Abberufung.

Die Geschäftsführer können nicht Mitglied des Beirats sein.

2. Unter vollständiger Abbedingung von § 52 I GmbHG obliegt dem Beirat die Beratung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung in allen Fragen der Entwicklung, Ausgestaltung, Durchführung und Abwicklung aller Projekte im Rahmen des Gesellschaftszwecks gemäß § 2 Nrn. 1 und 2 der Satzung.

Hierzu kann er durch seinen Vorsitzenden von der Gesellschaft alle erforderlichen Auskünfte verlangen und jederzeit die entsprechenden Unterlagen der Gesellschaft einsehen.

Zur Erteilung von Weisungen ist der Beirat nicht befugt.

3. Der Beirat regelt sein Verfahren selbst durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, und fertigt über seine Verhandlungen eine vom Vorsitzenden zu unterschreibende Niederschrift an, die mindesten Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muß. Die Gesellschaft erhält von jeder Niederschrift und von der Geschäftsordnung eine Abschrift.

§ 10 Abtretung und Belastungen von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile oder Teile davon können nur mit Zustimmung der Gesellschaft sowie der Mehrheit der Gesellschafter abgetreten werden.

Ohne Genehmigung sind Geschäftsanteile oder Teile davon an die Gesellschaft selbst oder an Mitgesellschafter abtretbar.

2. Geschäftsanteile können nicht verpfändet oder sonst belastet werden.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon ist zulässig, wenn

1. der betreffende Gesellschafter schriftlich zustimmt oder
2. über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden oder wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von einem Gläubiger gepfändet und die Pfändung nicht binnen acht Wochen beseitigt wird oder
3. ein Gesellschafter verstirbt und wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dessen Tod sein Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf die Gesellschaft übergegangen ist oder
4. ein wichtiger Grund dafür vorliegt, daß der Gesellschaft oder den Gesellschaftern ein weiteres Verbleiben des betreffenden Gesellschafters in der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann.

Der Einziehungsbeschluß erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter kann bei der Beschlußfassung mitstimmen. Der Beschluß wird mit schriftlicher Bekanntgabe durch die Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

Der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird, erhält einen Betrag als Abfindung, die sich nach § 3 Nr. 2 dieser Satzung bemißt.

Das Abfindungsguthaben ist auszahlbar in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig wird, die zwei Folgeraten im Anschluß daran ein bzw. zwei Jahre später. Das Abfindungsguthaben ist in der jeweils noch offenstehenden Höhe mit 6 % jährlich vom Tag des Ausscheidens zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den einzelnen Raten fällig und zahlbar. Zu einer Auszahlung des Abfindungsguthabens oder Teile davon vor jeweiliger Fälligkeit ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt.

Die Gesellschafter können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anstelle der Einziehung beschließen, daß der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teile desselben auf einen oder mehrere Mitgesellschafter oder die Gesellschaft zu übertragen hat. Für den übertragenen Geschäftsanteil wird eine Vergütung gemäß den vorstehenden Bestimmungen von dem Übernehmer an den Übergeber gezahlt.

§ 12

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der gültigen Bestimmung beabsichtigte inhaltliche oder wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 14

Kosten

Die Kosten und Gründungskosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Betrag von maximal 2.000,00 DM, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | | | |
|---|--|--------------|
| - | Notargebühren ca. | 1.000,00 DM |
| - | Gerichts- und Veröffentlichungs-
kosten bis maximal ca. | 1.000,00 DM. |

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.